



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL  
DES  
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM  
27. Mai 1960  
Nr. 2908

Die Einwohnergemeinde der Stadt Olten unterbreitete dem Bau-Departement zuhanden des Regierungsrates den speziellen Bebauungsplan Kleinholz zur Genehmigung. Dieser sah u.a. ein 12 $\frac{1}{2}$ -stöckiges Hochhaus vor. Nach § 27 des neuen Normalbaureglementes vom 28.10.1959 sind die Gemeinden gehalten, für Gebäude mit 8 und mehr Geschossen einen speziellen Bebauungsplan aufzustellen. Dies hat den Sinn, dass der Regierungsrat solche Ueberbauungsvorschläge auch materiell überprüfen kann. Die Prüfung des Planes durch den Ausschuss der kantonalen Planungskommission hat auf Grund der Wichtigkeit des Bauvorhabens die Einholung eines Gutachtens durch die Herren Werner, Chef des Regional-Planungsbüro des Kantons Zürich, und Jauch, Städteplaner in Basel, als zweckmässig erscheinen lassen. Mit RRB Nr. 552 vom 29.1.1960 hat der Regierungsrat dem Antrag des Bau-Departementes Folge gegeben und ein Gutachten ausarbeiten lassen. Die Experten halten in ihren Schlussfolgerungen fest, dass die Gegenüberstellung der verschiedenen Projektskizzen zur Genüge klar stelle, dass der ursprünglich eingereichte Plan abgelehnt werden müsse. Der von der kantonalen Planungsstelle eingereichte Gegenvorschlag zeige eine Möglichkeit, wie die vorhandene Ueberbauung konsequent weiter entwickelt werden könne. Die Experten haben ihrerseits einen Vorschlag eingereicht, der von der Bauherrschaft übernommen und im neu eingereichten speziellen Bebauungsplan berücksichtigt ist. Dieser Plan wurde auf Antrag der Baukommission vom Gemeinderat in der Sitzung vom 5.4.1960 genehmigt. Da gegenüber dem im Jahre 1959 aufgelegten Plan keine Aenderungen enthalten sind, die eventuelle Einsprecherinteressen berühren könnten, erübrigt sich eine zweite öffentliche Auflage. Dem heute vorliegenden speziellen Bebauungsplan kann daher in formeller und materieller Hinsicht zugestimmt werden.

Nach § 4 Abs. 2 des Normalbaureglementes kann die Baubehörde zusätzliche Unterlagen verlangen, deren Kosten nach § 12 Abs. 2 ver-

rechnet werden können. Nach § 2 Abs. 2 NBR bildet die Baukommission die erstinstanzliche Baubehörde. Auf Grund des Instanzenweges kommt deshalb auch jeder Rekursbehörde diese Eigenschaft zu, sodass auch der Regierungsrat befugt ist, zusätzliche Unterlagen einzufordern. Nach § 4 des kantonalen Gebührentarifs sind die Behörden zudem befugt, die effektiven Auslagen zu verrechnen. Da es sich im vorliegenden Fall nicht um eine Beschwerdesache handelt, können dagegen die Auslagen für ein Gutachten nicht, wie in § 12 Abs. 2 NBR vorgesehen, der Bauherrschaft auferlegt werden, sondern müssen der Instanz, welche einen Bebauungsplan zur Genehmigung einreicht, also der Gemeinde, übertragen werden. Ohne Zweifel steht es der Einwohnergemeinde Olten frei, die betreffenden Kosten ganz oder teilweise auf die Bauherrschaft abzuwälzen.

Die Honorarnoten der Experten betragen:

Herr Othmar Jauch, Arch., Basel	Fr. 279.20
Herr Max Werner, Arch., Greifensee	" <u>379.--</u>
Total	Fr. 658.20
=====	=====

Mit diesem Betrag ist die Einwohnergemeinde Olten nebst der Genehmigungsgebühr im Kontokorrent zu belasten. Der Betrag von Fr. 658.20 ist dem Kredit H 5 "Regional- und Ladesplanung" wieder gutzuschreiben.

Es wird

beschlossen:

1. Dem speziellen Bebauungsplan "Kleinholz 1960" der Einwohnergemeinde der Stadt Olten vom 27. April 1960 wird die Genehmigung erteilt.
2. Die durch Einholung eines Gutachtens entstandenen Kosten von total Fr. 658.20 nebst der Genehmigungsgebühr von Fr. 20.-- sind von der Einwohnergemeinde Olten zu tragen.

Genehmigungsgebühr:	Fr. 20.--	
Gutachterkosten:	Fr. 658.20	
Publikationskosten:	<u>Fr. 14.--</u>	(Staatskanzlei Nr. 685)
Total	Fr. 692.20	(im Kontokorrent zu verrechnen)
=====	=====	

Der Staatsschreiber:

*H. Schmid*

Bau-Departement (4)  
Jur. Sekretär des Bau-Departementes (2), mit Akten  
Kant. Hochbauamt (2)  
Kant. Tiefbauamt (2)  
Kant. Planungsstelle (2), mit 1 genehmigten Plan  
Kant. Finanzverwaltung (2)  
Kreisbauamt II Olten, mit 1 genehmigten Plan  
Ammannamt der Stadt Olten (2), mit 3 genehmigten Plänen  
Baukommission der Stadt Olten (2)  
Bauverwaltung der Stadt Olten (2)  
Kant. Grundbuchinspektor, Olten  
Amtsblatt (Ziff. 1 des Dispositivs)

